

**Zuchtprogramm
für das Altwürttemberger Pferd
des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V. (Stand 20.03.2019)**

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geographisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6. Selektionsmerkmale	4
7. Zuchtmethode	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches	5
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	5
9.1 Zuchtbuch für Hengste.....	6
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.1.3 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.2 Zuchtbuch für Stuten	6
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
10. Tierzuchtbescheinigungen.....	7
10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis	7
10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises	7
10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung	8
10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	8
10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	8
10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	8
11. Selektionsveranstaltungen	9
11.1 Körung.....	9
11.2 Stutbucheintragung.....	10
11.3 Leistungsprüfungen	10
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen.....	10
11.3.1.1 Prüfungsformen	10
11.3.1.2 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	10
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen.....	11
11.3.2.1 Prüfungsformen	11
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	11
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	12
13.1 Künstliche Besamung	12
13.2 Embryotransfer	12
13.3 Klonen	12

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten...	12
15. Zuchtwertschätzung	12
16. Beauftragte Stellen.....	12
17. Weitere Bestimmungen	13
17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber)	13
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	13
17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen	13
17.4 Kennzeichnung mittels Transponder.....	13
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale.....</i>	<i>14</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung</i>	<i>15</i>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....</i>	<i>17</i>

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V., Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach, ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Altwürttemberger“ führt und die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Altwürttemberger“ aufstellt.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Altwürttemberger“ sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich und auf der Website www.pferde-bw.de veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.pferde-bw.de veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes www.pferde-bw.de veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten
Österreich, Frankreich
- das Gebiet des Vertragsstaates
Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Zuchtpopulation beträgt (Stand 01.01.2019):

- 43 Stuten
- 11 Hengste

Der jeweils aktuelle Umfang der Zuchtpopulation ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Es soll das früher in Württemberg gezüchtete und weit verbreitete Württemberger Warmblut sowohl als Kulturgut wie auch als nach wie vor vielseitig verwendbares Warmblutpferd erhalten werden. Das Zuchtziel beruht auf der Erhaltung dieser Rasse und der typischen Rasseeigenschaften.

Die heutige Altwürttemberger Population konnte nur teilweise aus dem Württemberger Warmblut entwickelt werden, da zu Beginn der Erhaltungsbestrebungen (1988) nur noch wenige reine Altwürttemberger Stuten und kaum Hengste mit Altwürttemberger Genanteil vorhanden waren. Es musste daher auch auf Stuten mit Trakehnerblut und auf Hengste der Rasse Schweres Warmblut des Landgestüts Moritzburg zurückgegriffen werden, welche auf die Oldenburger Warmblutzucht zurückgehen. Neben Tieren mit rein oder fast rein Württembergischer Abstammung gibt es Tiere mit mehr Trakehneranteil und solche mit überwiegend Moritzburger / Oldenburger Blut. Die Population ist bezüglich der Herkunftsgenanteile und daher auch phänotypisch noch sehr heterogen. Der Definition des Zuchtziels müssen bei dieser Rasse (Population) folgende Gesichtspunkte vorangestellt werden:

Vorrangiges Zuchtziel ist die Erhaltung der noch vorhandenen Gene des früheren Württemberger Warmbluts und die Konzentration dieser Gene in der Rasse Altwürttemberger. In dieser wird ein möglichst hoher und einheitlicher Genanteil angestrebt. Es geht hier in erster Linie um die Erhaltung einer Rasse (Population) und nicht um deren Veränderung, wie dies zum Beispiel beim Deutschen Reitpferd angestrebt wird. Selektionsmaßnahmen bezüglich der Exterieur-, Interieur- und Einsatzbereichsmerkmale werden deshalb vorübergehend nur auf freiwilliger Basis durchgeführt.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Altwürttemberger
Herkunft	Baden-Württemberg
Größe	155 cm bis 165 cm Stockmaß
Farben	Rappen, Braune, Fuchse und Schimmel

Äußere Erscheinung

<i>Typ</i>	Erwünscht ist ein kräftiges Warmblutpferd mit einem kalibrigen und harmonischen Erscheinungsbild, ein harmonisches Reit- und Fahrpferd
<i>Körperbau</i>	Erwünscht ist ein trockenerer, mittelschwerer Kopf mit ausdrucksvollem Auge. Das Gebäude ist mittelschwer, mit genügend Kaliber (Cobtyp), harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, einer langen Schulter und einer, leicht abfallenden Kruppe. Das Fundament soll trocken und korrekt sein, mit harten Hufen.

Bewegungsablauf

<i>Grundgangarten</i>	taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt soll losgelassen, raumgreifend und taktstabil sein, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein; der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.
-----------------------	---

<i>Fahreignung/Rittigkeit</i>	Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter/Fahrer zusammenarbeitet und diesem ein gutes Gefühl vermittelt. Takt und Losgelassenheit sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein. Erwünscht ist ein willig im Geschirr und unter dem Sattel arbeitendes Pferd, das leistungsbereit, zugfest und zugwillig ist.
-------------------------------	---

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

<i>Interieur</i>	unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt. Ein großer Wert wird auf die Beibehaltung der Interieurmerkmale des Altwürttembergers gelegt: Gutmütiger Charakter trotz lebhaftem Temperaments, nicht schreckhaft, umgänglich, nervenstark
<i>Leistungsveranlagung</i>	Vielseitig: Ideales Freizeit-, Familien-, Kutsch- und Arbeitspferd. Ein Kamerad für Arbeit und Erholung, für therapeutisches Reiten und Voltigieren
<i>Gesundheit</i>	robuste Gesundheit, anspruchslos, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 1. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Lebensdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher und Anhänge) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbaues
3. Korrektheit (Fundament u. Gang)
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck und Entwicklung (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten, nach dem, in der Satzung B.14 „Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden“ erläuterten, System.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch für die Rasse „Altwürttemberger“ ist geschlossen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind. Es können nur Pferde mit mindestens 12,5 % Altwürttemberger Blutanteil ins Zuchtbuch eingetragen werden, deren Eltern ebenfalls im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Altwürttemberger besteht aus einer Hauptabteilung (geschlossenes Zuchtbuch) und wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten.

Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde, die in den folgenden Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Stutbuch I
- Stutbuch II

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (H)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S)
		Anhang Stuten (V)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.11 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind und einen Altwürttemberger Genanteil von mind. 12,5 % aufweisen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B 14 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf (Hengste mit mind. 30 % Altwürttemberger Genanteil können auf Antrag nach Abstammungsüberprüfung ohne Körung eingetragen werden),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die die altersgemäß geforderte Hengstleistungsprüfung nach 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms absolviert haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Hengsten, die im Fohlenbuch Hengste eingetragen sind und die die Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch II erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

9.1.3 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind und einen Altwürttemberger Genanteil von 12,5% aufweisen
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und die gemäß 11.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind und einen Altwürttemberger Genanteil von 12,5% aufweisen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens die Gesamtnote 5,0 erreicht haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und einen Altwürttemberger Genanteil von mind. 12,5% aufweisen,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für Stutbuch I und Stutbuch II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen der Rasse Altwürttemberger eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach folgendem Schema erstellt.

Vater		Mutter	Hauptabteilung		
			Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn der Equidenpass incl. einer gültigen Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Stutbuch I oder Stutbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.

- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Punktes nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des ausstellenden Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Datum und Ort der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Züchters,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Eigentümers,
- Transpondernummer,
- Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das Pferd eingetragen ist sowie Zuchtbuchabteilung in die seine Eltern und Großeltern eingetragen sind,
- Namen und Lebensnummern (UELN) der Eltern und einer weiteren Generation,
- Name, Funktion und Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung (einschließlich Datum der Zuchtwertschätzung) des Pferdes - alternativ die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind,
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung in Einheit mit dem Equidenpass erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind und
- deren Mütter in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind
- vor der Körung die Identität der Hengste anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung überprüft wurde.

Hengste ohne tierzuchtrechtskonforme Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung auszuschließen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körerergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung) sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms für die Rasse Altwürttemberger eingehalten wurden.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch Stuten) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B 14. Der Satzung und nach 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch Stuten und Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind und
- die einen Altwürttemberger Genanteil von mind. 12,5% aufweisen,

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.17 der Satzung sowie nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN sowie den Bestimmungen für die Leistungsprüfung des Verbandes durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

11.3.1.1 Prüfungsformen

Die Leistungsprüfungen für Hengste der Rasse Altwürttemberger werden als Feldprüfung im Fahren oder Reiten nach der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese von der zuständigen Züchtervereinigung und von der FN anerkannt sind.

Für Hengste der Rasse Altwürttemberger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung empfohlen:

EI – Feldprüfung Reiten

EIV – Feldprüfung Fahren

Ergebnisse ausländischer Hengstleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen entsprechen.

Leistungsprüfungen gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, die als Stationsprüfungen durchgeführt werden, können nach Rücksprache mit der Zuchtleitung und dem Rassebeirat anerkannt.

Die Hengstleistungsprüfung ist spätestens 5-jährig abzulegen, das Ergebnis ist kein Selektionskriterium, die Prüfung ist aber verpflichtend.

11.3.1.2 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

I. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Für die endgültige Eintragung in Hengstbuch I sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn

- die gemäß 11.3.1.1 die Hengstleistungsprüfung absolviert haben

II. vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms noch keine Hengstleistungsprüfung gemäß abgelegt haben und im Zuchtjahr maximal 5-jährig sind.

Für sechsjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Eintragung ins Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1 Prüfungsformen

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Altwürttemberger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung empfohlen:

EI – Feldprüfung Reiten

EIV – Feldprüfung Fahren

Ergebnisse ausländischer Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rasse-spezifischen Anforderungen entsprechen.

Leistungsprüfungen gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, die als Stationsprüfungen durchgeführt werden, können nach Rücksprache mit der Zuchtleitung und dem Rassebeirat anerkannt werden.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.11 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B 11.1 der Satzung anordnen.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung ins Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.2 Embryotransfer

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.3 Klonen

Die Technik des Klonens ist für die Rasse Altwürttemberger nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht ins Zuchtbuch für die Rasse Altwürttemberger eingetragen werden und sind von der Teilnahme an einem Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten finden derzeit im Zuchtprogramm keine Berücksichtigung.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller Telefon: +49 4231 955 - 152 E-Mail: info@vit.de Homepage: www.vit.de	Bereitstellung der EDV-Plattform für die Zuchtbuchführung
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Datenzentrale Koordination
Haupt- und Landgestüt Marbach Gestütshof 1, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@hul.bwl.de www.gestuet-marbach.de	Hengstleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- 276473 73 12345 19 oder
- DE 473 73 12345 19

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-8	73 73= Zuchtverbandsschlüssel für den Verband
Stelle 9-13	12345 = laufende Registriernummer des Verbandes, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	19 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2019

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stammutter, 2. und 3. Generation Anfangsbuchstaben der Mütter).

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für Fohlen erfolgt keine Eintragung des Namens.

17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen, dem sogenannten Zuchtbrand, ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Zuchtbrand vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.10.2 und B.10.2.2 der Satzung. **Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.**

Den Zuchtbrand erhalten nur Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird. Der Zuchtbrand wird auf den linken Oberschenkel gegeben.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

17.4 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung aller Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung. Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes		geb.
3.	Lebensnummer		Chipnummer
Abzeichen verglichen <input type="checkbox"/>			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	<input type="checkbox"/> Influenza	<input type="checkbox"/> Herpes <input type="checkbox"/> Tetanus <input type="checkbox"/> Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
Untersuchung			
8.	Pflege und Ernährungszustand	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden <u>Konsistenz</u> rechts	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	links	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	<u>Größe</u> rechts	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühneri <input type="checkbox"/> kleiner als hühneri
	links	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühneri <input type="checkbox"/> kleiner als hühneri
	Besonderheiten		
14.	Präputium, Hodensack	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL HL	VR HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> inspiratorisch <input type="checkbox"/> expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	<input type="checkbox"/> synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	
		sonstige Befunde:	
2. Laryngoskopie am _____		Befunde:	
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	<input type="checkbox"/> am _____	
26. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wegen
_____	_____	_____	
Untersuchungsdatum	Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	Unterschrift, Stempel des Tierarztes	

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die Leistungsprüfungen für Hengste und Stuten werden als Feldprüfung im Fahren oder Reiten nach der Leistungsprüfungs-Richtlinie für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen durchgeführt. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese von der zuständigen Züchtervereinigung und von der FN anerkannt sind.

Folgende Prüfungen aus der Leistungsprüfungs-Richtlinie werden empfohlen:

- EI – Feldprüfung Reiten
- EIV – Feldprüfung Fahren

Leistungsprüfungen gemäß der Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, die als Stationsprüfungen durchgeführt werden, können nach Rücksprache mit der Zuchtleitung und dem Rassebeirat anerkannt werden.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen entsprechen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und_Sonstige_Rassen_\(Beschluss_Dezember_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)